

**Amtliche Bekanntmachung**

Bereitstellungsdatum: 14. März 2025

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	124.832.217 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	140.381.023 EUR
mit einem Saldo von	-15.548.806 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	15.548.806 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-11.142.306 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.683.068 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.501.325 EUR
mit einem Saldo von	-15.818.257 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.800.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.326.215 EUR
mit einem Saldo von	12.473.785 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	14.486.778 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 15.800.000 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond in Höhe von 10.800.000 EUR enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.044.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer gesonderten Satzung, der Satzung der Stadt Langen (Hessen) zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzung) vom 01.11.2024, festgesetzt.

Danach betragen diese für das Haushaltsjahr 2025 (nachrichtlich):

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 379,97 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 1.268,77 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 385 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 12.12.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der veranschlagte Fehlbedarf im Ergebnishaushalt wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen.

§ 9

(1) Ein erheblicher Fehlbetrag oder eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs (§ 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO) ist gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts übersteigt.

(2) Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts übersteigt.

(3) Unerhebliche Auszahlungen nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, solange die Auszahlungen weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen.

Langen, 13. Dezember 2024
Der Magistrat der Stadt Langen
Prof. Dr. Jan Werner, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 1 HGO das mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Langen beschlossene Haushaltssicherungskonzept,
3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 S. 1 den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.044.000 EUR

(in Worten: zwei Millionen vierundvierzigtausend Euro)

4. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

15.800.000 EUR

(in Worten: fünfzehn Millionen achthunderttausend Euro)

unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HGO,

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 EUR

(in Worten: zehn Millionen Euro).“

Dietzenbach, 10.03.2025
(Dienstsiegel)

DER LANDRAT DES KREISES OFFENBACH
Oliver Quilling, Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17. März bis 25. März 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Südliche Ringstr. 80, Stadtinfo, öffentlich aus.

Weiterhin kann der Haushaltsplan im Internet unter www.langen.de (Rathaus/Finanzen) eingesehen werden.

Langen, 17.03.2025
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN (HESSEN)
Prof. Dr. Jan Werner, Bürgermeister